



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	24.03.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Wettbüors

Wettbüros im Stadtbezirk 1

Anfrage der CDU-Fraktion gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln zum Thema „Wettbüros im Stadtbezirk 1“

Frage 1:

Ist der Verwaltung bekannt, dass sich in letzter Zeit vermehrt Wettbüros im Stadtbezirk 1 niederlassen?

Antwort der Verwaltung:

Der Verwaltung ist bekannt, dass sich vermehrt Wettbüros im Stadtbezirk 1 niederlassen. Diese Wettbüros werden per Ordnungsverfügung auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages untersagt. Der Vollzug dieser Verfügungen gestaltet sich jedoch aus folgenden Gründen regelmäßig schwierig:

In vielen Fällen meldet der bisherige Betreiber das Gewerbe „Vermittlung von Sportwetten“ ab, sobald die Untersagungsverfügung vollziehbar wird und eine andere Person bzw. Gesellschaft übernimmt den Betrieb mit der Folge, dass gegen diese erneut ein Untersagungsverfahren durchgeführt werden muss.

Darüber hinaus entscheidet das Verwaltungsgericht Köln seit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes vom 08.09.2010 zum deutschen Sportwettenmonopol gegen die Untersagungsverfügungen der Stadt Köln. In diesen Entscheidungen geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages über das staatliche Sportwettenmonopol gegen die europarechtlich geschützte Dienstleistungsfrei-

heit verstoßen und daher nicht anwendbar sind. Dagegen hat das Oberverwaltungsgericht NRW noch im November 2010 in einem Eilbeschluss eine Untersagungsverfügung bestätigt.

Diese Situation führt regelmäßig dazu, dass Untersagungsverfügungen erst nach Durchlaufen des verwaltungsgerichtlichen Instanzenzuges vollziehbar werden.

Frage 2:

Gelten die gleichen Richtlinien wie für Spielhallen und Bordelle, die für bestimmte Bereiche der Stadt ausgeschlossen werden können?

Antwort der Verwaltung:

Im Gegensatz zu Spielhallen und Bordellen, die als Vergnügensstätten einzuordnen sind, ist eine planungsrechtliche Einstufung von Wettbüros in der Rechtsprechung nicht geklärt. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass Wettbüros in ihrer Auswirkung mit Geschäftsräumen zugelassener Buchmacher (Pferdewetten) zu vergleichen sind und daher die für Spielhallen und Bordelle geltenden Ausschlusskriterien bei Wettannahmestellen keine Anwendung finden.

Frage 3:

Wenn nein: Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung neue Wettbüros zu verhindern?

Antwort der Verwaltung:

s. Antworten zu Fragen 1 und 2.